



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3
3. Veranstaltungen	4

1. Aus der Praxis:

Keine Haftung für unmittelbare Folgen eines falschen Gutachtens gemäß § 839 a BGB

Das OLG Köln hat mit einem Hinweisbeschluss vom 29.08.2012 in einem Berufungsverfahren festgestellt, dass grundsätzlich gemäß § 839 a BGB lediglich Ansprüche geltend gemacht werden können, die durch eine gerichtliche Entscheidung entstehen, welche auf einem unrichtigen Gutachten beruht. Unmittelbare Folgen eines unrichtigen Gutachtens werden von § 839 a BGB dagegen nicht erfasst. In der Sache ging es um die Klage auf Schmerzensgeld im Nachgang der Erstattung eines psychologischen Gutachtens. Die Klägerin behauptet, dass ein unrichtiges Gutachten erstattet worden sei, das der Klägerin eine psychische Störung attestierte. Aufgrund dessen ist das Gericht von einer Falschaussage der Klägerin ausgegangen, was zu Einstellung eines Strafverfahrens hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung führte. Dies habe zur Verschlechterung ihres psychologischen Zustandes beigetragen.

Das Gericht ist der Auffassung, es sei nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz unrichtig sei. Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht einen immateriellen Schadenersatzanspruch der Klägerin gemäß § 839 a BGB verneint. Nach dieser Vorschrift ist der Sachverständige nur zu dem Ersatz des Schadens verpflichtet der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht. Das der geltend gemachte immaterielle Schaden auf dem Gutachten unmittelbar basiert mag zutreffend sein, doch die Tatbestandsmerkmale des § 839 a BGB nicht erfüllt.

Exkurs § 839 a BGB

Die oben genannte Entscheidung soll dazu dienen, die Anspruchsgrundlage und gleichzeitige Haftungsbeschränkung des § 839 a BGB kurz zu erläutern.

§ 839 a BGB wurde im Jahr 2002 eingeführt um die zuvor gesetzlich nicht geregelte Haftung des gerichtlichen Sachverständigen zu regeln. Dies ist notwendig da der gerichtlich bestellte Sachverständige gegenüber dem am Verfahren Betroffenen keiner Vertragshaftung unterworfen ist. Auch eine Haftung aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) ist mangels Ausübung hoheitlicher Gewalt durch den Sachverständigen nicht einschlägig. Lediglich das allgemeine Delikts-

recht bot hier uneinheitliche Haftungstatbestände. Ein Privatgutachter ist von § 839 a BGB nicht erfasst.

Zur Haftung muss ein objektiv unrichtiges Gutachten erstattet worden sein. Dies kann auf unzureichenden Tatsachen, Feststellungen, falschen Schlussfolgerungen oder der nicht Berücksichtigung herrschender Lehrmeinungen beruhen. Jeweils ist unerheblich ob dies schriftlich oder im Rahmen einer mündlichen Anhörung erstattet worden ist. Die Haftung muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung stehen. Hiermit sind Urteile oder eine urteilsvertretende Erkenntnis gemeint. Diese gerichtliche Entscheidung liegt aber nicht vor, wenn die Parteien unter Berücksichtigung eines unrichtigen Gutachtens das gerichtliche Verfahren durch Prozessvergleich beenden.

Der Verschuldensmaßstab ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist nicht vorgesehen. Dies ist notwendig um den unabhängig auftretenden Sachverständigen nicht derart unter Druck zu setzen, das in Anbetracht der Gefahr einer Inanspruchnahme, diese Unabhängigkeit taktisch verloren geht.

Praxishinweis:

Machen Sie sich immer bewusst, dass für eine unterlegende Partei oftmals das Angreifen des Sachverständigengutachtens der einzige Weg ist, um vermeintlich materielle Gerechtigkeit zu erlangen. Hierbei ist die Haftungsvorschrift jedoch nicht nur als Anspruchsgrundlage gegen den Sachverständigen sondern auch als Haftungsbeschränkung zu sehen. Gewissenhaft arbeitende Sachverständige sollten daher keine Befürchtung haben, dass hier unkalkulierbare Gefahren lauern.

Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit von Sachverständigen durch Haftpflichtversicherer

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 06.09.2012 entschieden, dass es unzulässigen Druck auf den Sachverständigen darstellt, wenn der Haftpflichtversicherer ein Gutachten als „unprüfbar“ ablehnt, weil der Sachverständige keine Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung seiner Fotos in der Internetrestwertbörse abgegeben hat. Im vorliegenden Falle machte der Kläger wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend. Der BGH hatte mit Urteil vom 29.04.2010 (GRUR 2010, 623/Restwertbörse) entschieden, dass der Haftpflichtversicherer, dem ein von einem Sachverständigen im Auftrag eines Unfallgeschädigten erstattetes Gutachten über den Schaden eines Unfallfahrzeug vorgelegt wird, grundsätzlich nicht berechtigt ist, im Gutachten erhaltende Lichtbilder ohne Einwilligung des Sachverständigen in eine Restwertbörse im Internet einzustellen, um den von dem Sachverständigen ermittelten Restwert überprüfen und ggf. dem Geschädigten ein höheres Restwertangebot machen zu können. Der Haftpflichtversicherer schrieb den Sachverständigen mit folgender Passage an:

„Sofern Sie uns mitteilen, dass Sie mit einer Einstellung nicht einverstanden sind, werden wir bei ihren Gutachten inklusive Lichtbilder selbstverständlich keine Einstellungen in Internetrestwertbörsen vornehmen. Allerdings hat dies für uns dann zur Folge, dass ihre Gutachten möglicherweise für uns nicht prüffähig sind, obwohl wir das Recht zu Prüfung haben. Die sich daraus ergebende Folgen werden wir im Einzelfall prüfen.“

Den Sachverständigen, die auf ihr Urheberrecht hingewiesen haben, wurde folgendes mitgeteilt: „Als Krafthaftpflichtversicherer des Schädigers steht uns jedoch das Recht zur inhaltlichen Prüfung des Gutachtens zu. Aufgrund des von Ihnen verwendeten Hinweises in dem Gutachten sind wir der Auffassung, dass dieses Recht eingeschränkt wurde und uns eine vollständige Prüfung erschwert wird. Wir übersenden Ihnen daher das Gutachten im Original zurück. Nach der

von uns vertretenden Meinung können wir es daher nicht zur Grundlage unserer Regulierung machen und es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten gegen uns.“

In diesem Fall liegt eine wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis vor. Der Unterlassungsanspruch besteht gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 UWG. Das Anschreiben ist als geschäftliche Handlung nach § 2, Abs. 1 Nr. 1 UWG zu sehen. Es liegt nämlich eine unternehmerische marktbezogene Tätigkeit vor und eine Maßnahme, die der Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs dient, sei es beim Absatz, sei es beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen. Die von dem Anschreiben betroffenen Sachverständigen sind Marktteilnehmer im Sinne von § 2, Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 UWG. Es handelt sich dabei um Marktbeteiligte, die ohne Mitbewerber oder Verbraucher zu sein am Marktgeschehen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen teilhaben. Dadurch soll nämlich sicher gestellt werden, dass im Rahmen des § 4 Nr. 1 UWG der Schutz vor unlauterem Wettbewerb im Vertikalverhältnis nicht auf Verbraucher beschränkt, sondern auf alle sonstigen Personen erstreckt wird, die auf Abnehmer oder Anbieter in Betracht kommen (vergleiche Köhler, in: Köhler/Bornkamp, UWG, 30. Auflage, § 2 Band 89).

Hier liegt auch ein vom Wettbewerbsrecht nicht geduldeter Druck vor, der die Tätigkeit des Sachverständigen unlauter einschränkt. Gerade gegenüber potenten Versicherern kann es dem einzelnen Sachverständigen schwer fallen, seine Rechte und Interessen durchzusetzen. Was das Prüfungsrecht der Versicherer angeht, so konnte dies auch schon in der Vergangenheit auch ohne sogenannten Restwertbörsen durchgeführt werden. Insoweit ist die Argumentation des Haftpflichtversicherers unzutreffend und irreführend.

Praxistipp:

Aus dieser Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus zu entnehmen, dass durchaus Sachverständige mit Versicherern in einem sogenannten Wettbewerbsverhältnis stehen, bzw. die Vorschriften des UWG im Verhältnis Versicherer/Sachverständiger anwendbar sein können. Dies stärkt die Unabhängigkeit des Sachverständigen und gibt ihm eine gewisse Handhabe gegen die „übermächtigen“ Versicherer.

2. Die Vergütung:

Kürzung der Vergütung bei Überschreitung des Kostenvorschusses

Nach § 407 a Abs. 3 S. 2 ZPO hat der gerichtlich beauftragte Sachverständige die Pflicht, das Gericht zu informieren, wenn der angeforderte Kostenvorschuss nicht ausreicht und daher erheblich überstiegen werden muss, um das Gutachten ordnungsgemäß zu erstellen. Versäumt er diesen Hinweis und fordert in seiner Schlussrechnung erheblich mehr als im Beweisbeschluss für ihn vorgesehen ist, kann eine Kürzung des Rechnungsbetrags erfolgen. Eine Toleranzgrenze von 25 % über dem Betrag des Kostenvorschusses bleibt ihm jedoch erhalten. Im Ausnahmefall erhält er auch die gesamte Vergütung. Einen solchen Ausnahmefall hat das OLG Sachsen-Anhalt (19.6.2012, Az.: 1 W 30/12) angenommen.

Leitsatz

Hat ein Sachverständiger gegen seine Hinweispflicht nach § 407 a Abs. 3 ZPO verstoßen, kann dies im Einzelfall eine Kürzung seiner Vergütungsansprüche zur Folge haben. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Eine Kürzung unterbleibt insbesondere in den Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass auch bei erfolgter Anzeige die Tätigkeit des Sachverständigen nicht eingeschränkt oder ihre Fortsetzung nicht unterbrochen worden wäre.

3. Veranstaltungen

Die Industrie- und Handelskammer Limburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sachverständigenwesen e. V. folgenden:

Praxisworkshop: Abwicklung von Gerichtsaufträgen mit Schwerpunkt Ortsbesichtigung

In diesem Workshop wird an einem praktischen Fall die Umsetzung eines Gerichtsauftrages (Auftragseingang, Vertragsgestaltung, Ortstermin, Gutachtenbearbeitung, Durchführung einer Ortsbesichtigung, Archivierung, etc.) geübt.

Seminartermin: Donnerstag, 10.10.2013 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg

Dozent: Dipl.-Ing. (FH) Michael Staudt

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Kosten: € 220,- zzgl. USt.

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das zur Verfügung stellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.